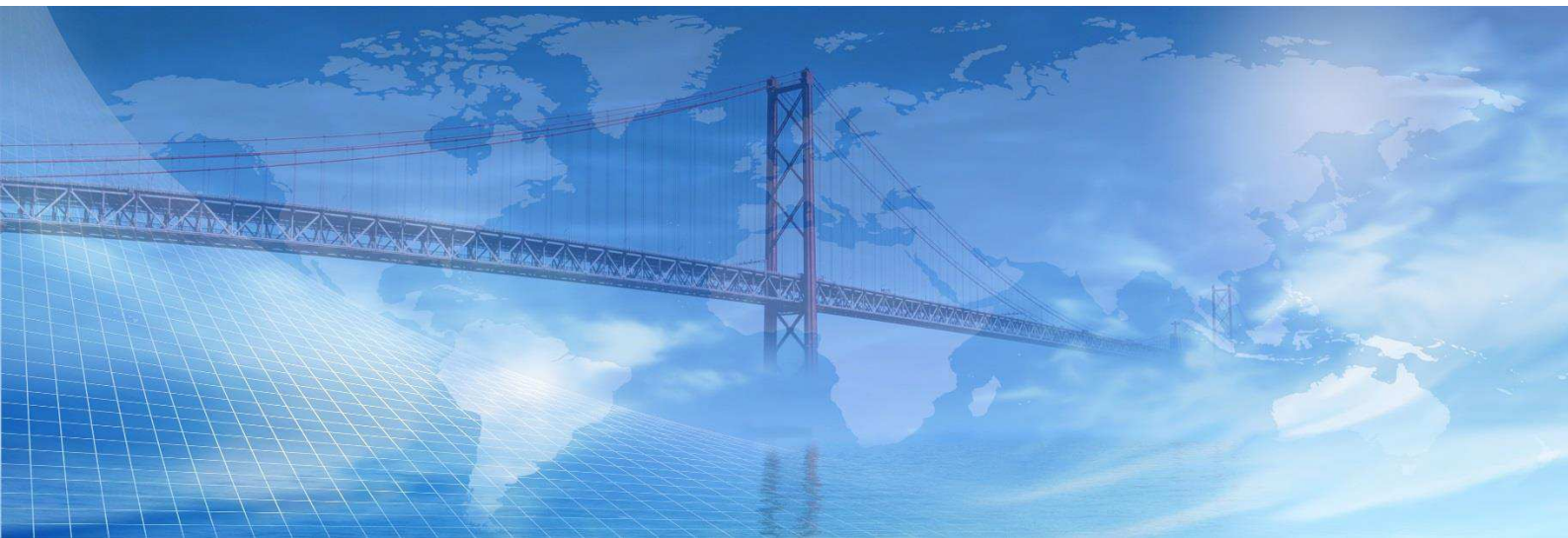


WTS newsletter

#10.2014

WTS Klient.
Die Brücke.

2014 | november



Änderungsvorschläge zu den Steuergesetzen 2015

Der Volkswirtschaftsminister legte am 21. Oktober 2014 den Gesetzesvorschlag T/1705 mit den für das Jahresende geplanten Änderungen der Steuergesetze vor. Die wesentlichen Elemente dieses Vorschlags fassen wir im Folgenden zusammen. Da das Parlament noch nicht über den Entwurf abgestimmt hat und dieser daher noch nicht als endgültig betrachtet werden kann, besteht die Möglichkeit, dass in nächster Zeit noch andere Steueränderungen beschlossen werden.

Persönliche Einkommensteuer

- Nach dem Gesetzesvorschlag soll die von Familien mit zwei Kindern in Anspruch zu nehmende Steuerbegünstigung in den vier Jahren ab 2016 stufenweise auf das Zweifache, von den derzeitigen 62 500 HUF auf 125 000 HUF pro Monat und unterhaltsberechtigten Person angehoben werden.
- Ab 2015 wird eine neue Kürzung der Steuerbemessungsgrundlage eingeführt. Es handelt sich um die „Begünstigung für die erste Eheschließung“, bei der die Eheleute 24 Monate ab der Eheschließung eine Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage von gemeinsam monatlich 31 250 HUF in Anspruch nehmen dürfen, höchstens aber bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie das Anrecht auf die Familiensteuerbegünstigung erwerben. Liegt eine entsprechende Erklärung vor, können die Ehepartner die Begünstigung bereits als Abzug von der Steuervorauszahlung geltend machen.
- Im Sinne der Gesetzänderung sollen die auf Lebenszeit abgeschlossenen Lebensversicherungen mit Wiederverkaufswert (WL) steuerrechtlich unter die gleiche Beurteilung fallen wie die Lebensversicherungen der sonstigen Sparten, da sie kaufmännisch den gleichen Inhalt haben (die Steuerfreiheit der regelmäßigen WL-Prämien wird abgeschafft). Die Regelung soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten, wobei für ihre Anwendung 3 Jahre als Übergangsperiode zugestanden werden.
- Der Gesetzesvorschlag vereinheitlicht die Regelungen von Lohnsteuer und Sozialversicherung, was den Arbeitskräfteverleih in jenen Fällen betrifft, in denen es im Rahmen eines Arbeitskräfteverleihs zur Beschäftigung eines Arbeitnehmers in Ungarn kommt, wenn der Verleiher eine ausländische Unternehmung ist. Aufgrund von § 56/A des Sozialversicherungsgesetzes ist es in diesen Fällen das inländische Unternehmen, das die mit der Anmeldung, Aufzeichnung sowie der Berechnung, Erklärung und Bezahlung der Sozialabgaben verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen hat. Die Gesetzänderung schafft die Möglichkeit, dass der inländische Entleiher die mit der Lohnsteuer verbundenen Pflichten erfüllt.
- Für Einzelunternehmer erhöht sich der Betrag des Mindesteinkommens (-gewinns) im Einklang mit den Regelungen der Körperschaftsteuer, die Unternehmenserträge können nicht um den Wert der zum Verkauf angeschafften Waren sowie der verkauften und vermittelten Dienstleistungen gekürzt werden.

- Nach dem Gesetzesvorschlag sollen im kommenden Jahr die Steuerbelastungen der im Cafeteria-System gewährten Zuwendungen beträchtlich erhöht werden. Außerdem wird die Unterscheidung zwischen den über den Arbeitslohn hinaus gewährten Zuwendungen und den bestimmten einzelnen Zuwendungen wegfallen. Der Gesundheitsbeitrag, der auf die über den Arbeitslohn hinaus gewährten Zuwendungen eingehoben wird, soll von 14 % auf 27 % – wie bei den ehemaligen bestimmten einzelnen Zuwendungen – erhöht werden. Eine weitere Verschärfung ist, dass für die vom Arbeitgeber allen Arbeitnehmern auf reglementierte Weise zugesicherten Zuwendungen sowie im Fall der über den Arbeitslohn hinaus gewährten Leistungen für den Überschuss der Leistungen über die für die einzelnen Zuwendungsarten geltenden Wertgrenzen oder für den die Höhe von 450.000 HUF (früher 500.000 HUF) überschreitenden Teil der gesamten über den Arbeitslohn hinaus geleisteten Zuwendungen 16 % Lohnsteuer und 27 % Gesundheitsabgabe auf das 1,53-Fache des betreffenden Werts zu zahlen sind. Das folgende Beispiel veranschaulicht die obigen Änderungen.

Änderung der Steuerbelastung von einzelnen Zuwendungen 2014-2015				
Zuwendung	2014		2015	
	Über den Arbeitslohn hinaus gewährte Zuwendungen	Bestimmte einzelne Zuwendungen	Über den Arbeitslohn hinaus gewährte bzw. bestimmte einzelne Zuwendungen	Reglementierte bzw. über den Arbeitslohn hinaus gewährte Zuwendungen, die die einzelnen oder die zusammengefasste/n Wertgrenze/n übersteigen
Nettozuwendung	100	100	100	100
Bemessungsgrundlage	119	119	119	153
Lohnsteuer	19,04	19,04	19,04	24,48
Gesundheitsabgabe	16,66	32,13	32,13	41,31
Gesamte Steuerlast der Zahlstelle über den Nettobetrag der Zuwendung hinaus	35,7	51,17	51,17	65,79

Körperschaftsteuer

- Der Gesetzesvorschlag führt bei der Körperschaftsteuer eine Begünstigung für die Förderung höherer Bildungsinstitute ein, die im Rahmen eines mindestens 5 Jahre dauernden Förderungsvertrags geleistet wird. Die im Steuerjahr der Förderung geltend zu machende Begünstigung beträgt 50 % der ausbezahlten Förderung.
- Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Mindesteinkommen (-gewinn) wird geändert, indem der Anschaffungswert der verkauften Waren und der Wert der verkauften und vermittelten Dienstleistungen aus den Kürzungen der Gesamterträge herausgenommen werden.
- Ab 2015 können die gesetzlich definierten Forschungs- und Entwicklungsbegünstigungen ausschließlich aufgrund der vorherigen Beurteilung des Ungarischen Amts für Geistiges Eigentum (SZTNH) angewendet werden (die Beurteilung ist gebührenpflichtig).
- Die Regelungen für die Verwendung von Verlustvorträgen werden weiter verschärft. Anstatt des unbegrenzten Verlustvortrags könnte der in einem Steuerjahr entstandene Verlust nur in den fünf darauffolgenden Steuerjahren verwendet werden. Ein bis zum letzten Tag eines in 2014 begonnenen Steuerjahres angefallener und in der Bemessungsgrundlage noch nicht geltend gemachter Verlust kann vom Steuerzahler gemäß den zum Zeitpunkt des Entstehens – also bei einem Steuerzahler mit abweichendem Steuerjahr der in einem in 2014 begonnenen Steuerjahr entstandene Verlust am 31. Dezember 2014 – gültigen Bedingungen abgeschrieben werden, indem der Verlustvortrag spätestens in dem den 31. Dezember 2025 einschließenden Steuerjahr als Verminderung des Ergebnisses vor Steuern berücksichtigt werden kann. Von den im Zusammenhang mit Umwandlungen oder Firmenaufkäufen übernommenen Verlustvorträgen darf pro Steuerjahr höchstens jener Anteil aufgebraucht werden, den die auf die weitergeführte Tätigkeit bezogenen Umsatzerlöse und Erträge des Steuerjahres an den durchschnittlichen Umsatzerlösen und Erträgen der vorangegangenen drei Steuerjahre repräsentieren.
- Der Begriff der verbundenen Unternehmung wird ergänzt, indem die Parteien auch dann als verbundene Unternehmen gelten, wenn durch die gleiche Geschäftsführung ein entscheidender Einfluss auf ihre Geschäfts- und Finanzpolitik ausgeübt wird. Zusätzlich wird verschärft, dass im Zuge der Anfertigung der Transferpreisaufzeichnung bei der Filterung der Datenbasis die

Verwendung statistischer Methoden (Interquartilsbereich) verpflichtend sein wird.

- Im Fall fehlender Vermögensgüter muss die Bemessungsgrundlage nur dann erhöht werden, wenn sowohl unzureichende Achtsamkeit als auch ungenügende Bestrebungen zur Verlustvermeidung festgestellt werden können.

Sondersteuer für Investmentfonds

- Der Gesetzesvorschlag führt eine Sondersteuer für Investmentfonds ein. Steuerpflichtig sind jene kollektiven Anlageformen, die einen in Ungarn ansässigen Händler mit dem Handel der Investitionsscheine beauftragen. Der Steuersatz ist 25 % und die Steuer muss monatlich aufgrund der zu Lasten des Investmentfonds berechneten Händlergebühr ermittelt und erklärt werden.

Umsatzsteuer

- Nach dem Gesetzesvorschlag soll ab 1. Januar 2016 als Erfüllungszeitpunkt bei den periodisch abgerechneten Geschäften in der Hauptregel der letzte Tag der von der Abrechnung oder Bezahlung betroffenen Periode sein. Wenn die Ausstellung des Belegs und der Zahlungstermin vor dem Ende der gegebenen Periode liegen, dann ist – in Abweichung von der Hauptregel – der Tag der Steuerzahlungspflicht der Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung oder Quittung. Wenn die Zahlung an einem späteren Termin als dem letzten Tag der von der Abrechnung oder Bezahlung betroffenen Periode zu leisten ist, fällt der Erfüllungszeitpunkt auf den Fälligkeitstermin, spätestens aber auf den 30. Tag ab dem Ende der Periode. Die neuen Regelungen werden im Hinblick auf Dienstleistungen der Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung bereits ab dem 1. Juli 2015 anzuwenden sein.
- Infolge des vom Europäischen Gerichtshof gefällten Urteils in der Causa C-44/11 ändert sich die umsatzsteuerliche Beurteilung des Portfoliomanagements. Im Sinne des Gesetzesvorschlages bezieht sich die Umsatzsteuerbefreiung nicht auf das Portfoliomanagement, wenn es für individuelle Kunden erbracht wird.
- Die Vorsteuer zu Einkäufen von Motorbenzin soll laut Gesetzesvorschlag in jenen Fällen abzugsfähig werden, in denen das gekaufte Benzin direkt als Materialaufwendung verbraucht wird, indem es in die Steuergrundlage eines anderen Produktverkaufs eingebaut wird.

- Im Fall von ausländischen Steuerpflichtigen ermöglicht der Gesetzsvorschlag eine Befreiung von der umsatzsteuerlichen Registrierung, wenn sich die ungarische Tätigkeit des Steuerpflichtigen ausschließlich auf die von einem Umsatzsteuerlager getätigten steuerfreien Umsätze innerhalb der EU oder Exportumsätze an Drittländer beschränkt. Die Voraussetzung dafür ist, dass die mit dem steuerfreien Binnenumsatz verbundenen Steuerpflichten – aufgrund einer Vereinbarung – anstatt vom ausländischen Steuerzahler vom Betreiber des Steuerlagers erfüllt werden.
- Der Umsatzsteuersatz auf großes, als Zwischenprodukt geltendes Lebewild (Rinder, Schafe und Ziegen) sowie geschlachtetes Vieh soll ab 2015 von 27 % auf 5 % gesenkt werden.
- Von 2015 an wird die Wertgrenze der im Rahmen der inländischen Zusammenfassenden Meldung einzeln anzuführenden Rechnungen von bisher 2 Millionen auf 1 Million HUF herabgesetzt. Diese Regelung wird einen höheren Administrationsaufwand mit sich bringen.
- Beim Verleih von Arbeitskräften wird die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens nicht davon abhängen, ob die Bauarbeiten, für die Leiharbeiter in Anspruch genommen wurden, an eine behördliche Baugenehmigung oder an ein Kenntnisgabeverfahren des Bauamts gebunden sind.

Gesetz über die Besteuerungsordnung

- Nach der Änderung einer grundsätzlichen Bestimmung des Gesetzes darf es nicht vorkommen, dass die unterschiedliche rechtliche Beurteilung einzelner Staaten die doppelte Nichtbesteuerung eines von einem durch Gesetz oder Regierungsverordnung verkündeten internationalen Vertrag betroffenen Rechtsverhältnisses zur Folge hätte.
- Die Gesetzesvorlage sieht im Interesse der Eindämmung von Steuerbetrug häufigere Umsatzsteuererklärungen als bisher für neu gegründete Unternehmen sowie für Firmen mit Umsätzen von mehr als 50 Millionen HUF vor. Demnach müssen neu gegründete Unternehmen monatliche Umsatzsteuererklärungen einreichen, während Unternehmen, deren Umsatzerlöse mehr als 50 Millionen HUF betragen, zumindest vierteljährliche Umsatzsteuererklärungen abgeben müssen.
- Aufgrund der Gesetzänderung soll — im Interesse der Vermeidung einer doppelten Nichtbesteuerung — die Nachweislast um-

gekehrt werden. In Bezug auf die von einem internationalen Vertrag betroffenen Transaktionen oder Rechtsverhältnisse muss also der Steuerzahler nachweisen, dass die unterschiedliche rechtliche Beurteilung eines Geschäfts oder Rechtsverhältnisses in verschiedenen Staaten nicht eine doppelte Nichtbesteuerung zur Folge hat.

- Um Umsatzsteuerbetrug einzudämmen, wird eine neue Melderegulation eingeführt. Demnach muss der Steuerzahler dem Finanzamt die mit einem mautpflichtigen Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr aus EU-Mitgliedsstaaten nach Ungarn erfolgten Anschaffungen von Gütern oder Einfuhren zu sonstigen Zwecken, die aus Ungarn in die Europäische Union vorgenommenen Güterverkäufe oder Ausfuhren zu sonstigen Zwecken sowie die nicht an einen Endverbraucher im inländischen Verkehr getätigten ersten steuerpflichtigen Verkäufe auf elektronischem Weg im System EKÁER melden. Diese Meldung muss im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten erfolgen, die mit einem Transport auf öffentlichen Straßen einhergehen. Die Rechtsfolge der Nichterfüllung dieser Meldepflicht bei Tätigkeiten, die den Transport auf öffentlichen Straßen erfordern, ist, dass die nicht gemeldeten Gegenstände als von unbestätigter Herkunft gelten und das staatliche Steuer- und Zollamt eine Strafe von bis zu 40 % des Werts der nicht gemeldeten Gegenstände vorschreiben kann.
- Aufgrund der Änderung des Gesetzes über die Besteuerungsverfahren bekäme das Finanzamt NAV die Möglichkeit, von den Telekommunikationsfirmen auf Anfrage Daten über die Umsätze der Online-Verkäufe zu erhalten, die im Interesse der Steuerzahlungspflicht helfen würden, die elektronischen Dienstleistungen zu beobachten und abzuschätzen.

Ertragssteuer der Energieversorger

- Neben der derzeitigen Steueraufstockungspflicht zum Jahresende müssen die Steuerzahler ab dem Steuerjahr 2014 auch eine Steuervorauszahlung leisten. Eine weitere Verschärfung ist, dass die Summe der Steuervorauszahlungen auf den vollen Betrag der voraussichtlich zu zahlenden Steuer (und nicht nur auf 90 % davon) aufgestockt werden muss.

Verbrauchssteuern

- Die zu leistende Sicherheit würde sich im Fall von Alkoholverzeugnissen, Bier, Wein, Schaumwein und alkoholischen Zwischenprodukten von 22 Millionen auf 150 Millionen HUF erhöhen, im Fall von Mineralölprodukten von 120 Millionen auf 600 Millionen HUF. Im Gegensatz dazu würde die Monopolsicherheit für Händler, die ausschließlich Schmieröl und Treibstoffzusätze

vertreiben, von generell 120 Millionen auf 6 Millionen HUF herabgesetzt.

Örtliche Steuern

- Der Vorschlag sieht die Möglichkeit vor, dass Gemeindegeldverwaltungen berechtigt wären, neben den örtlichen Steuern in ihrem Zuständigkeitsbereich auch sogenannte **Siedlungssteuern** einzuführen. Subjekt der Siedlungssteuern könnten jedoch weder Organisationen noch Unternehmer in ihrer Eigenschaft als Unternehmer sein.
- Für verbundene Unternehmen enthält der Gesetzentwurf eine Erleichterung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer, wonach die Umsatzerlöse und der Wareneinsatz nur für die Dauer des Aufrechterhaltens des Verhältnisses als verbundene Unternehmen – auf Tage umgerechnet – berücksichtigt werden müssen.

Werbsteuer

- Für verbundene Unternehmen enthält der Gesetzentwurf eine Erleichterung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage, wonach die Steuerbemessungsgrundlage nur für die Dauer des Aufrechterhaltens des Verhältnisses als verbundene Unternehmen – auf Tage umgerechnet – berücksichtigt werden muss.

Rechnungslegung

- Eindeutig hält die Gesetzesänderung fest, dass Vermögensgegenstände oder flüssige Mittel nur bei Gründung oder Kapitalerhöhung und als Teil davon – d.h. mit gleichzeitiger Erhöhung des gezeichneten Kapitals – an die Kapitalrücklage zugewiesen werden können. Die Zuweisung von Kapital in die Kapitalrücklage kann also nicht als selbstständiger Geschäftsfall interpretiert werden, sondern nur bei der gleichzeitigen Erhöhung des gezeichneten Kapitals unter Berücksichtigung der in die Kapitalrücklage eingebrachten Vermögensgegenstände als „Agio“.
- Bei der Übertragung von Geschäftszweigen kommt es vor, dass die Parteien dieser Transaktion einen Preis für den Geschäftszweig festlegen, der höher ist als der – um den Wert der übertragenen Verbindlichkeiten verminderte – Marktwert der übertragenen Vermögensgüter, um mit diesem Mehrwert auszudrücken, dass der Geschäftszweig mehr wert ist als die – um die Verbindlichkeiten gekürzte – Gesamtsumme der Marktwerte der einzelnen Vermögensgüter, aus denen sich der Geschäftszweig zusammensetzt. Dieser Mehrwert (der beim Käufer des Ge-

schäftszweigs unter den im Rechnungslegungsgesetz festgelegten Bedingungen als Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen ist) sollte beim Verkäufer unter den Nettoumsatzerlösen verbucht werden.

- Der im Rahmen einer indirekten Geldrückerstattungsaktion übergebene und erhaltene Betrag (Nachlass) gilt in der Zukunft nicht als endgültige Übergabe von flüssigen Mitteln und nicht als außerordentlicher Posten, sondern ist als sonstiger Ertrag beziehungsweise sonstige Aufwendung zu verbuchen.
- Nach den Regelungen des neuen ungarischen Zivilgesetzbuchs entsteht die Zahlungspflicht kraft Gesetz an dem Tag, an dem der Zahlungsverzug beginnt. Demnach können Verzugszinsen gemäß Rechnungslegungsvorschriften nicht als passive Rechnungsabgrenzung, sondern nur als Verbindlichkeit ausgewiesen werden.

Beschäftigung von Teilzeitarbeitskräften

- Im Falle der in Teilzeit beschäftigten Eltern kleiner Kinder müssen die Proportionierungsregeln nicht angewendet werden. Der Arbeitgeber kann für diese Arbeitnehmer also eine Steuerbegünstigung von bis zu 100 000 HUF brutto geltend machen.

Umweltschutzproduktgebühr

- Laut Vorschlag soll die gegenständliche Wirkung des Gesetzes auf sonstige Kunststoffprodukte, sonstige Erzeugnisse der Chemieindustrie sowie auf Papierprodukte für den Bürobedarf ausgeweitet werden.
- Im Sinne des Gesetzesvorschlages gelten die Einbringung von Sacheinlagen, die Auflösung mit Rechtsnachfolge und die Übergabe von Geschäftszweigen, wenn sie nicht umsatzsteuerpflichtig sind, nicht als „In-Umlauf-Bringen“ und bedingen daher auch keine Produktgebührenverbindlichkeit.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften. Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren. Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Consulting
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Partner
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu

Die WTS Klient Gruppe erhielt 2014 den **Ungarischen Qualitätspreis** für grenzübergreifende wirtschaftliche Dienstleistungen und Steuerberatung.

